



29. Nov. 2024

in Sachen **Asia Center Foundation Switzerland**

Dorfstrasse 5, 8352 Elsau
(Reg. Nr.: J0002568948)
Gesuchsteller

betreffend **Steuerbefreiung**

Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

Erwägungen:

1. Unter dem Namen **Asia Center Foundation Switzerland** besteht aufgrund der Statuten vom 25.08.2024 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.
2. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (§ 216 ff. StG).
3. Der Verein bezweckt die Unterstützung von Hilfsorganisationen, Stiftungen, Wohltätigkeitsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen in Thailand sowie im erweiterten südostasiatischen Raum, welche zum Ziel haben, sich um das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus benachteiligten Familien, komplexen Situationen und/oder dem ärmsten Teil der Bevölkerung zu kümmern. Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke (Statuten, Ziffer 2 Abs. 6) verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Ziffer 14 Abs. 2), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.
4. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Rechtsdienst, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Asia Center Foundation Switzerland**, mit Sitz in Winterthur, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von den Staats- und Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Die Rückwirkung hat jedoch nur so weit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.



3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Rechtsdienst, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Mitteilung an:

1. Gesuchsteller
2. Steueramt der Stadt Winterthur

Steueramt

Nicole Frey-Born
Juristische Mitarbeiterin